

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Bis heute ist es - besonders alljährlich im Frühling und Herbst - ein vertrautes, wenn auch nicht immer beliebtes Bild in Eigenheim- und Kleingartenanlagen: rauchende und stinkende Gartenfeuer, mit dem die Reste der letzten Strauchschnittaktion entsorgt werden oder auch schon mal die Apfelsinenkisten vom letzten Umzug.

Warum das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nicht mehr zeitgemäß ist:

Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Garten ist sowohl aus abfallwirtschaftlicher als auch aus ökologischer Sicht nicht sinnvoll:

Zum einen sind die Grünabfälle verwertbar, denn durch Kompostierung und Verwertung des Kompostes können die enthaltenen Nährstoffe wieder genutzt werden. Auf diese Weise belasten Sie keine Abfalldeponien. Durch Verbrennen werden klimatischen Gase freigesetzt und natürlich durch Rauch auch Nachbarn belästigt.

Letztendlich werden durch das Verbrennen in nicht unerheblichen Maß Kleintiere getötet, die sich in den aufgeschichteten Grünschnitthaufen sehr schnell „einnisten“.

Ökologische Gartenbewirtschaftung beinhaltet, dass pflanzliche Abfälle kompostiert werden. Wer dies im eigenen Garten machen kann, wird den Kompost als Bodenverbesserungsmittel und evtl. geschreddertes Holzmaterial und Laub zum Abdecken der Beete verwenden.

Kann die Verwertung von pflanzlichen Abfällen im eigenen Garten nicht stattfinden, können diese dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Verwertung überlassen werden: Hierfür stehen den Bürgern die Braune Tonne oder die Wertstoffsammelplätze zu Verfügung. Größere Mengen können direkt bei den zugelassenen Kompostierungsanlagen des Kreises Rendsburg-Eckernförde

- | | | | |
|----------------------|------------------|------------------------|-------------------|
| – Altenholz-Dehnhöft | ☎ 04349 / 834 0 | – Borgstedtfelde | ☎ 04331/307 52 |
| – Böhnhusen | ☎ 04347 / 716 50 | – Eckernförde-Grasholz | ☎ 04351 / 904 660 |
| – Bordesholm | ☎ 04322 / 6179 | – Stafstedt | ☎ 04871 / 4373 |

angeliefert werden. Bei diesen Stellen können Sie auch Kompost guter Qualität günstig erhalten.

Wenn Sie dennoch verbrennen, welche Vorschriften sind dann zu beachten:

Das für die gesamte Bundesrepublik geltende Kreislaufwirtschafts und Abfallgesetz stellt folgendes übergeordnetes Prinzip auf: „ Die Verwertung von Abfällen hat grundsätzlich Vorrang vor deren Beseitigung.“ Das bedeutet, dass die auf dem eigenen Grundstück anfallenden pflanzlichen Abfälle vorrangig zu verwerten sind. Können pflanzliche Abfälle aufgrund ihrer großen Menge oder ihrer Beschaffenheit (z.B. starke Äste) nicht im eigenen Garten verwertet werden, sind diese entsprechend dem Verwertungsgebot in anderer Weise der Verwertung (z.B. Kompostierungsanlagen) zuzuführen.

Die für das Land Schleswig-Holstein geltende Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen gestattet allerdings die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen, sofern

- ⇒ eine Entsorgung der Abfälle im Rahmen der gärtnerischen Bewirtschaftung nicht möglich ist,
- ⇒ die Abfälle auf dem eigenen Grundstück angefallen sind und dort auch verbrannt werden
- ⇒ und hierdurch keine Gefahren für die Umgebung zu erwarten sind.

Nichtsdestotrotz müssen weitere Vorschriften beachtet werden, wenn man trotz der genannten ökologischen Nachteile meint, unbedingt verbrennen zu müssen: Durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz sollen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung ver-

mieden werden. Danach ist nur das Verbrennen von naturbelassenem, stückigem Holz im luft-trocknen Zustand zulässig.

Nach dem Landesnaturschutzgesetz ist es verboten, wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten oder die Lebensstätte wildlebende Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Da sich in den aufgehäuften pflanzlichen Abfällen oft und gerne Kleintiere, vom Rotkehlchen bis zum Igel, aufhalten, die durch Verbrennen gefährdet oder getötet würden, muss auch diese gesetzliche Vorschrift beachtet werden.

Zusammenfassend: Was ist beim Verbrennen von pflanzlichen Abfällen zu beachten?

Sollten Sie trotz aller abfallwirtschaftlichen und ökologischen Nachteile sowie gesundheitliche Bedenken doch pflanzliche Abfälle verbrennen, müssen Sie die nachfolgenden Regeln beachten:

- Es dürfen nur die auf dem eigenen Grundstück angefallenen pflanzlichen Abfälle verbrannt werden, sofern diese nicht im Rahmen der gärtnerischen Bewirtschaftung entsorgt werden können (z.B. Gehölze mit Pilzbefall o.ä.).
- Um die Belästigung der Nachbarschaft zu minimieren, dürfen Holzfeuer nur gelegentlich abgebrannt werden.
- Es dürfen nur trockene, naturbelassene Hölzer verbrannt werden, um die Rauchentwicklung gering zu halten.
- Laub, Rasenschnitt und frischer Baum- und Strauchschnitt dürfen grundsätzlich nicht verbrannt werden (Rauchentwicklung). Ebenfalls nicht verbrannt werden dürfen: Holzabfälle aus lackiertem, gestrichenem oder mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz, Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten, Möbel, usw. (giftige Verbrennungsgase).
- Zum Schutz von Kleinlebewesen und Gelegen darf das Brennmaterial erst am Tage des Verbrennens aufgesetzt werden oder ist dementsprechend vor dem Abbrennen umzusetzen.
- Zum Abbrennen können geringe Mengen Papier und Pappe verwendet werden. Nicht zugelassen sind brandbeschleunigende Stoffe (z.B. Benzin).
- Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind, aber auch bei austauscharmer Witterung ist kein Feuer zu entzünden.
- Löschmittel sind immer bereit zu halten (z.B. Wasser, Sand, Feuerlöscher).
- Die Feuerstelle ist in einem ausreichenden Abstand zu Gebäuden und zu brandgefährdeten Materialien anzulegen.
- Bei starker Rauchentwicklung oder bei Funkenflug ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
- Das Feuer ist ständig bis zum Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen.
- Nach dem Verbrennen sind übriggebliebene Verbrennungsreste ordnungsgemäß zu entsorgen.

Oster- und andere Brauchtumsfeuer

Bei der Durchführung von Brauchtums- und/oder Traditionsfeuern wie Osterfeuer, Maifeuer, usw. sind die abfallrechtlichen Bestimmungen nicht heranzuziehen, sofern als Brennmaterial lediglich unbehandeltes Holz, Baumschnitt und ggf. Tannenbäume verwendet werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Stoffe nicht beseitigt sondern im Rahmen der Brauchtumsveranstaltungen Mittel zum Zweck sind.

Bei der Durchführung dieser Feuer sollten folgende Kriterien beachtet werden:

- Das Feuer sollte schriftlich bei der örtlichen Ordnungsbehörde, der örtlichen Polizeidienststelle und der örtlichen Feuerwehr angezeigt werden, mit
 - genauer Beschreibung des Vorhabens, unter Angabe von Ort, Zeit und unter Beifügung eines Lageplanes.
 - Benennung der Verantwortlichen mit Anschrift und Telefonnummer.
- Zum Schutze der Kleinlebewesen und Gelege darf Brennmaterial erst am Tage der Veranstaltung aufgesetzt werden.
- Zum Anbrennen des Feuers dürfen geringe Mengen von Papier, Pappe oder sonstige allgemein üblichen Brennhilfen, wie z.B. Feueranzünder, verwendet werden.
Nicht zugelassen sind z.B. Altreifen, Altöl, Benzin, Kunststoffe und ähnliches.
- Um eine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit auszuschließen, sind entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen (Feuerschutz, Absperrung etc.)
- Die Abbrennfläche ist nach der Veranstaltung mit Boden abzudecken. Übriggebliebene Reststoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die vorstehend genannten Voraussetzungen sind je nach Größe des Feuers flexibel anzuwenden.

Beim Anlegen solcher Feuer dürfen gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

- | | | | |
|-------------------------|--|---|---|
| <u>wie z.B.:</u> | - KrW-/AbfG | ➔ | z.B.: - Beseitigung von Abfall, |
| | - LNatSchG | ➔ | z.B.: - Eingriffe in Natur und Landschaft, |
| | - LandesVO zum Schutze
der Wälder, Moore und Heiden | ➔ | z.B.: - Abstand größer als 100 Meter, |